

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Waldbröl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.02.2027, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Geilhausen, Blatt 437,  
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Geilhausen, Flur 9, Flurstück 254, Gebäude- und Freifläche,  
Dahlhausener Straße 4, Größe: 233 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 233 m<sup>2</sup> großes Grundstück mit einem zweigeschossigen Reihemittelhaus mit einem Ladenlokal im Erdgeschoss und Wohnräumen im Obergeschoss in 51570 Windeck-Imhausen, Dahlhausener Str. 4. Das Dachgeschoss ist ebenfalls überwiegend ausgebaut, jedoch baurechtlich nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet. Das Ursprungsbaudatum ist unbekannt. Es wurde 1960 an- und umgebaut. Die Nutzfläche beträgt im Erdgeschoss ca. 73 m<sup>2</sup>. Die anrechenbaren Wohnflächen im Obergeschoss und Dachgeschoss betragen ca. 106 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

184.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.